



Vollzugsvorschriften

über
die Brückenangebote Vinavon (BAV)

Stand 24. Oktober 2016

Inhaltsverzeichnis

I.	Allgemeine Bestimmungen	3
Art. 1	Grundsatz	3
Art. 2	Gegenstand	3
Art. 3	Gleichstellung der Geschlechter.....	3
II.	Organisation und Schulbetrieb.....	3
Art. 4	Aufsicht und Verwaltung.....	3
Art. 5	Lehrpersonen	3
Art. 6	Unterricht	4
Art. 7	Schul- und Disziplinarordnung.....	4
III.	Finanzierung	4
Art. 8	Finanzierung	4
Art. 9	Gebühren, Lehrmittel und Spesen	4
Art. 10	Schul-, Kurs- und Materialgelderhebung.....	4
Art. 11	Gemeindebeiträge.....	4
IV.	Vollzugs- und Schlussbestimmungen	5
Art. 12	Vollzug	5
Art. 13	Inkrafttreten	5

VOLLZUGSVORSCHRIFTEN

über die Brückenangebote Vinavon (BAV)

Gestützt auf Artikel 6 Abs. 2 der Statuten der Regiun Surselva sowie auf Artikel 2 Abs. 4 der Verordnung über das Bildungszentrum Surselva und der übergeordneten gesetzlichen Grundlagen erlassen am 24. Oktober 2016 von der Präsidentenkonferenz.

I. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 Grundsatz

¹ Die Brückenangebote Vinavon (BAV) sind eine Abteilung des Bildungszentrums Surselva (BZS).

² Die BAV bieten zwei schulische Brückenangebote und ein kombiniertes Brückenangebot an.

³ Das Ziel ist die Vorbereitung der Jugendlichen auf den erfolgreichen Einstieg in die Berufswelt im Sinne von Art. 13 des Gesetzes über die Berufsbildung und weiterführende Bildungsangebote (BwBG). Um das Ziel zu erreichen, vertiefen, festigen und erweitern die Brückenangebote Vinavon jene Kompetenzen der Jugendlichen, welche an der Volksschule unterrichtet werden.

Art. 2 Gegenstand

Diese Vollzugsvorschriften bezwecken:

- a) die Organisation der BAV;
- b) die Finanzierung, soweit diese nicht durch übergeordnetes Recht bestimmt wird.

Art. 3 Gleichstellung der Geschlechter

Personen-, Funktions- und Berufsbezeichnungen in diesen Vollzugsvorschriften beziehen sich auf beide Geschlechter, soweit sich aus dem Sinn nicht etwas anderes ergibt.

II. Organisation und Schulbetrieb

Art. 4 Aufsicht und Verwaltung

¹ Die Aufsicht und Verwaltung richten sich nach der Verordnung über das Bildungszentrum Surselva.

Art. 5 Lehrpersonen

¹ Die Lehrpersonen werden durch die Geschäftsleitung des Bildungszentrums Surselva gewählt.

² Die Rechte und Pflichten der Mitarbeitenden richten sich nach den Vollzugsvorschriften über die allgemeinen Anstellungsbedingungen der Mitarbeitenden des Bildungszentrums Surselva.

Art. 6 Unterricht

¹ Das Unterrichtsprogramm richtet sich nach der Verordnung über die Brückenangebote und den in den Rahmen- und Jahreskontrakten mit dem Kanton Graubünden vereinbarten Zielen.

² Die BAV beachten bei der Auftragserfüllung die aus den eidgenössischen und kantonalen Gesetzgebungen und Verordnungen bestehenden Bestimmungen.

Art. 7 Schul- und Disziplinarordnung

¹ Die Rechte und Pflichten der Lernenden sowie das Absenzen- und Disziplinarwesen werden in einer Schul- und Disziplinarordnung geregelt.

III. Finanzierung

Art. 8 Finanzierung

Die Aufwendungen der BAV werden gedeckt durch:

- a) Beiträge des Kantons;
- b) Gemeindebeiträge;
- c) Schul-, Kurs- und Materialgelder;
- d) Beiträge von Dritten;
- e) übrige Beiträge und Einnahmen.

Art. 9 Gebühren, Lehrmittel und Spesen

¹ Das Schuldgeld für den Besuch der Brückenangebote wird von der Regierung festgesetzt.

² Die Kosten für persönliche Lehrmittel, Unterrichtsmaterialien sowie Spesen für Studienwochen und Exkursionen gehen zu Lasten der Lernenden.

Art. 10 Schul-, Kurs- und Materialgelderhebung

¹ Schul-, Kurs- und Materialgelder werden vom BZS erhoben und sind innert 30 Tagen nach Rechnungsstellung fällig.

² Mit dem Versand jeder Mahnung, werden Mahnspesen in der Höhe von CHF 10.00 zum geschuldeten Betrag hinzugerechnet.

³ Für verspätete Zahlungen wird ein Verzugszins in der Höhe von 5 Prozent berechnet.

Art. 11 Gemeindebeiträge

¹ Die Finanzierung der Brückenangebote Vinavon richtet sich nach der kantonalen Gesetzgebung.

² Bei einem Restdefizit, welches durch die Art. 8 lit. a, c – e genannten Beträge und Reserven nicht gedeckt werden kann, wird dieses gemäss Art. 37 der Statuten der Region Surselva auf die Gemeinden verteilt.

IV. Vollzugs- und Schlussbestimmungen

Art. 12 Vollzug

¹ Der Regionalausschuss erlässt die notwendigen Ausführungsbestimmungen.

Art. 13 Inkrafttreten

Diese Vollzugsvorschriften treten nach Genehmigung durch die Präsidentenkonferenz auf den 1. Januar 2017 in Kraft.

Der Vorsitzende der Präsidentenkonferenz



Ernst Sax

Der Geschäftsleiter



Duri Blumenthal